# Gemeinde Kleinmürbisch

7540 Kleinmürbisch 1 www.kleinmürbisch.at

Tel.: 03322/44377 Fax.:03322/44378 Mail.: post@kleinmuerbisch.bgld.gv.at

Zahl: 4/2019

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates Kleinmürbisch am **Montag, den 16. Dezember 2019** im Gemeindeamt Kleinmürbisch Nr. 1.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.07 Uhr

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 06.12.2019 durch Einzeleinladungen.

Anwesend sind: Von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs:

Bgm. Frühwirth Martin Frühwirth Andreas Hammerl Vera Stein Markus

Von der Ortspartei - LK ÖVP:

Wolf Wolfgang Zax Michael Kurta Christian Frisch Franz

Von der Freiheitlichen Partei Österreichs:

Hamerl Edmund

Außerdem sind anwesend: AL Barbara Dragosits (Schriftführerin)

**Entschuldigt sind:** 

Nicht entschuldigt sind: -

Als Protokollbeglaubiger werden die Gemeinderäte Hammerl Vera und Kurta Christian bestellt.

Vorsitzender Bgm. Martin Frühwirth

# Tagesordnung

- 1.) Prüfbericht des Kontrollausschusses vom 14.05.2019; Vorlage an den Gemeinderat.
- 2.) Prüfbericht des Kontrollausschusses vom 02.12.2019; Vorlage an den Gemeinderat.
- 3.) Beschlussfassungen des Voranschlages für das Finanzjahr 2020:
  - a) Abgaben und Entgelte
  - b) Höhe und Inanspruchnahme des Kassenkredites
  - c) Stellenplan für das Finanzjahr 2020
  - d) Mittelfristiger Finanzplan für die Finanzjahre 2021-2024
- 4.) Beratung und Beschlussfähigkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Gruppen von 0 bis 9 für den Voranschlag 2020.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Wasserbezugsgebühren (Wasserzählermiete).
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung (Ringschluss) vom Hausnummer 7 bis Hausnummer 101.
- 7.) Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2018.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschreibung von Friedhofsgebühren.
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Absichtserklärung zur Co-Finanzierung für die Phase 2 der KLAR! ökoEnergieland.
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Richtlinien (allgemeinen Förderrichtlinien) für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine und Vereinigungen
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über einen möglichen Um- und Zubau eines Veranstaltungsraumes (Bauhof alt).
- 12.) Allfälliges

Verlauf der Sitzung: Der Herr Vorsitzende begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt deren gesetzmäßige Einberufung sowie deren Beschlussfähigkeit fest. Nachdem keine Anfragen gemäß § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung gestellt wurden, stellt der Herr Vorsitzende die Frage, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung Einwendungen erheben will. Gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben, so dass sie der Herr Vorsitzende als genehmigt erklärt. Mit Verkündung des Überganges zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden tritt der Gemeinderat in die Geschäftsbehandlung ein.

- 1.) Prüfbericht des Kontrollausschusses vom 14.05.2019; Vorlage an den Gemeinderat.
- Zu <u>Punkt 1.) der Tagesordnung</u> legt der Obmann des Prüfungsausschusses den Prüfbericht vom 14.05.2019 dem Gemeinderat vor und erläutert diesen. Geprüft wurden die marktbestimmten Betriebe der Gemeinde auf Basis der Bgld. GemO 2003. Festgehalten wird, dass alle Ein- und Auszahlungen der Abwasserbauten (Kanal) ersichtlich sind. Ein weiterer Punkt war die Prüfung der Ein- und Ausgänge der Handkassa im Zeitraum vom 01.02.-30.04.2019. Hierbei wurde die Belegliste geprüft und festgestellt, dass alle Belege vorhanden waren und alles einwandfrei abgewickelt wird.
  - 2.) Prüfbericht des Kontrollausschusses vom 02.12.2019; Vorlage an den Gemeinderat.
- Zu <u>Punkt 2.) der Tagesordnung</u> legt der Obmann des Prüfungsausschusses den Prüfbericht vom 02.12.2019 dem Gemeinderat vor und erläutert diesen. Geprüft wurden die Ausgaben von Ehrungen und Gratulationen im Zeitraum 01.01.-01.11.2019. Die Prüfung der Übersichtsliste hat ergeben, dass alle Buchungen aufgeführt sind mit zugehörigem Konto und Betrag sowie die Summe. Bei der Prüfung hinsichtlich der Einhaltung des Budgets war alles nachvollziehbar. Die Gesamtausgaben waren ersichtlich und Überschreitungen wurden kommentiert und erklärt.
  - 3.) Beschlussfassungen des Voranschlages für das Finanzjahr 2020:
    - a) Abgaben und Entgelte
    - b) Höhe und Inanspruchnahme des Kassenkredites
    - c) Stellenplan für das Finanzjahr 2020
    - d) Mittelfristiger Finanzplan für die Finanzjahre 2021-2024

Der Herr Vorsitzende berichtet <u>zu Punkt 3.) der Tagesordnung</u>, dass der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2020 durch 2 Wochen, und zwar vom 29. November 2019 bis 13. Dezember 2019, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegen war. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Voranschlagsentwurf wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes am 30. Oktober 2019 erstellt und allen Gemeinderatsparteien fristgerecht zugesandt. Der Herr Vorsitzende und die Amtsleiterin erläutern den Voranschlagsentwurf ausführlich.

Nach ausführlicher Beratung und Debatte der einzelnen Voranschlagsbeträge fassen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch auf Antrag des Herrn Vorsitzenden zu Punkt 3.) der Tagesordnung nachstehenden einstimmigen

#### Beschluss:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

## Im Finanzierungshaushalt:

Differenz	€	2.300.00
Mittelverwendung	€	501.400,00
Mittelaufbringung	€	503.700,00

#### Im Ergebnishaushalt:

Mittelaufbringung € 520.200,00 Mittelverwendung € 609.100,00 Differenz € -88.900,00

Projekte (Vorhaben) sind für das Finanzjahr 2020 keine geplant. Der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

## a) Abgaben und Entgelte

Die Einhebung nachstehender Abgaben und Entgelte ist im vorliegenden Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen:

- Hundeabgabe
- Wasserbezugsgebühr
- Wasseranschlussgebühr
- Wassergrundgebühr
- Wasserzählermiete
- Kanalbenützungsgebühren
- Kanalanschlussgebühren
- Friedhofsgebühren

Die Abgaben und Entgelte werden nach den gültigen Verordnungen des Gemeinderates eingehoben. Nach kurzer Beratung wird die Einhebung der vorstehenden Abgaben und Entgelte im Haushaltsjahr 2020 auf Antrag vom Herrn Vorsitzenden einstimmig – It. obiger Aufstellung - beschlossen.

#### b) Höhe des Kassenkredites

Der Höchstbetrag des **Kassenkredites**, der im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungshaushaltes in Anspruch genommen werden darf, wird auf Antrag des Herrn Vorsitzenden einstimmig mit € 83.500,00 festgesetzt.

Der Herr Vorsitzende Bürgermeister Martin Frühwirth berichtet, dass bei der Hausbank der Gemeinde Kleinmürbisch der Hypo Bank Burgenland ein Anbot für den Kassenkredit eingeholt wurde. Die Konditionen lauten wie folgt:

Kassenkreditrahmen:

€ 83.500,00

Laufzeit:

bis längstens 31.12.2020

Verzinsung:

3M-EURIBOR zzg. 1,375 % p.a.

Rahmenprovision:

0,5 % p.a.

Nach kurzer Beratung fassen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch <u>zu Punkt 3.b)</u> der Tagesordnung auf Antrag des Herrn Vorsitzenden nachstehenden einstimmigen

#### Beschluss:

Der Kassenkredit in der Höhe von maximal € 83.500,00 wird bei der Hypo Bank Burgenland auf Basis des jeweiligen 3-Monats-EURIBOR eingerichtet.

1

- 9 Stimmen für den Antrag:
- 0 Stimmen gegen den Antrag:
- 0 Stimmenthaltungen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag ist somit angenommen

## c) Stellenplan für das Finanzjahr 2020

Der Stellenplan für das Finanzjahr 2020 wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig wie folgt festgesetzt:

- 1 Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsschema I (Besoldungsgruppe 1) gemäß dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBI.Nr. 13/1972, i.d.g.F. (II. Teil Vertragsbedienstete), im Zusammenhalt des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBI.Nr. 49, i.d.g.F.; Teilzeit 34,5 Stunden;
- 2 Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe p2, Entlohnungsschema II (Besoldungsgruppe II), gemäß dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl.Nr. 13/1972, i.d.g.F. (II. Teil Vertragsbedienstete), im Zusammenhalt des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl.Nr. 49, i.d.g.F.;
- 1 Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe p4, Entlohnungsschema II (Besoldungsgruppe II), gemäß dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBI.Nr. 13/1972, i.d.g.F. (II. Teil Vertragsbedienstete), im Zusammenhalt des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBI.Nr. 49, i.d.g.F.; Teilzeit 20 Stunden;
- 1 Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe p3, Entlohnungsschema II (Besoldungsgruppe II), gemäß dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBI.Nr. 13/1972, i.d.g.F. (II. Teil Vertragsbedienstete), im Zusammenhalt des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBI.Nr. 49, i.d.g.F.; Teilzeit 15 Stunden;

# d) Mittelfristiger Finanzplan für die Finanzjahre 2021-2024

Der mittelfristige Finanzplan ist nach § 68 Abs. 2 Z.5 Bgld. GemO gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen. Der mittelfristige Finanzplan hat die Funktion, budgetären Schieflagen der Gemeinde in einem bestimmten Haushaltsjahr, die eine Verwirklichung der Ziele der fünfjährigen Planungsperiode von vornherein unerreichbar erscheinen lässt, entgegen zu wirken.

Der mittelfristige Finanzplan hat einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren zu umfassen und bei den Daten dieses Finanzplans handelt es sich um grobe Planungsdaten für jene Jahre, für die noch kein Budget beschlossen wurde.

Nach kurzer Beratung beschließen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch auf Antrag des Herrn Vorsitzenden **einstimmig** den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Finanzjahre 2021-2024.

4.) Beratung und Beschlussfähigkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Gruppen von 0 bis 9 für den Voranschlag 2020.

Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. GHO 2019 – Entwurf, kann bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Beschluss des Gemeinderates bestimmt werden, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere

Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen.

Abschließend bestimmen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch auf Antrag des Herrn Vorsitzenden zu Punkt 4.) der Tagesordnung einstimmig, dass die Ausgabenansätze in den Gruppen 0 bis 9 gemäß § 3 Abs. 1 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015 ohne besondere Beschlussfassung gegenseitig deckungsfähig sind.

- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Wasserbezugsgebühren (Wasserzählermiete).
- Zu Punkt 5.) der Tagesordnung berichtet der Herr Vorsitzende, dass auf Grund des geplanten Austausches der Wasserzähler im Frühjahr 2020 es notwendig ist, eine neue Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Wasserbezugsgebühren (Wasserzählermiete) zu erlassen. Die derzeitigen Wasserzähler entsprechen nicht mehr dem neuesten Stand der Technik. Die neuen Wasserzähler der Fa. Kamstrup werden in Zukunft über Funk ausgelesen. Daher ist es nicht mehr notwendig jährlich von Haus zu Haus zu gehen und die Wasserzähler abzulesen. Es werden stichprobenartig Prüfungen durchgeführt um die Funktion zu überprüfen. Die Kosten für die neuen Wasserzähler belaufen sich auf € 13.104,00 inkl. MWSt.. Dieser Betrag wird vom Wasserverband "Unteres Lafnitztal" vorfinanziert und der Gemeinde auf 5 Jahre vorgeschrieben. Da auch wir die Anschaffungskosten nicht in einer Summe bezahlen, soll der Zählertausch der Bevölkerung auch in kleinen Raten (Wasserzählermiete) vorgeschrieben werden. Zu Punkt 5.) der Tagesordnung beschließen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch nach kurzer Beratung und Debatte auf Antrag des Herrn Vorsitzenden einstimmig nachstehende

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 16. Dezember 2019 über die **Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren** 

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, wird verordnet:

97

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Kleinmürbisch werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

Die Wasserbezugsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, einer Wassergebühr und einer Zählermiete.

§ 3

Die Höhe der Grundgebühr beträgt pro angeschlossenem Objekt und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 25,00 pro Jahr. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt € 1,70 pro m³. Die Zählermiete beträgt € 18,18 pro Jahr. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Zur Entrichtung dieser Wassergebühr sind die Eigentümer jener Grundstücke verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

86

Die Wasserbezugsgebühren werden wie folgt fällig: eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der vorjährigen Wassergebühr, die Grundgebühr sowie die Zählermiete am 15. April und der restliche Jahresbetrag (laut Wasserabrechnung) am 15. November.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2017 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffen der Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

6.) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung (Ringschluss) vom Hausnummer 7 bis Hausnummer 101.

Zu Punkt 6.) der Tagesordnung berichtet der Herr Vorsitzende, dass die Wasserversorgung vom Dorf in Richtung Oberbergen (bis Hausnummer 101, Familie Dragosits) nicht zu 100 % gewährleistet werden kann. Vor einigen Wochen führte die Feuerwehr eine Übung im Dorf durch, wo Wasser beim Hydranten entnommen wurde (zum Füllen des TLF und zum Rohrdurchwaschen) und das war der Ausschlag gebend dafür, dass die Haushalte (Chrastek, Dragosits, Puchmayer, usw.) fast über 2 Stunden keinen Wasserdruck in der Leitung mehr hatten und daher kein Wasser entnehmen konnten. Um die Wasserversorgung zu gewährleisten, wäre in diesem Bereich ein Ringschluss der öffentlichen Wasserleitung anzudenken. Die Fa. Konetzny hat für dieses Projekt eine mündliche Kostenschätzung für den Ringschluss in der Höhe von ca. € 20.000,00 abgegeben (ohne die Versetzung des Hydranten bei Hausnummer 101 auf öffentliches Gut). Der Herr Vorsitzende hat diesbezüglich mit Herrn Vettermann vom Wasserverband gesprochen. Dieser hat der Gemeinde angeboten, ein Baulos für dieses Vorhaben zu machen. Die gesamte Abwicklung der Wasserleitungserweiterung würde dann seitens des Wasserverbandes durchgeführt und geplant. Die anfallenden Kosten für dieses Vorhaben würde die Gemeinde Kleinmürbisch dann in jährlichen Raten dem Wasserverband zurückzahlen. Für die Beauftragung durch die Gemeinde Kleinmürbisch benötigt der Wasserverband folgendes Schreiben, dass dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird:

"Die Gemeinde Kleinmürbisch beauftragt den Wasserverband Unteres Lafnitztal um die Durchführung der weiteren Maßnahmen zur Erweiterung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet (Herstellung eines Ringschlusses und Verbesserung der Löschwasserversorgung), nach Vorgabe und Bewilligung der Wasserrechtsbehörde laut den Projektunterlagen.

Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung gemäß § 19 Abs. 2 UFG in der Fassung vom 21.01.2019 (BGBI. Nr. 185/1993 idF BGBI. I Nr. 39/2018). Der Wasserverband Unteres Lafnitztal übernimmt mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund gegenständlicher Zustimmung der Mitgliedsgemeinde die gesamte Projektorganisation, einschließlich der Aufträge für Planung und Bauaufsicht, bis zur Endabrechnung und Schlussüberprüfung."

Nach kurzer Beratung fassen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch zu Punkt 6.) der Tagesordnung auf Antrag des Herrn Vorsitzenden nachstehenden **einstimmigen** 

#### Beschluss:

Die Gemeinde Kleinmürbisch beauftragt den Wasserverband Unteres Lafnitztal um die Durchführung der weiteren Maßnahmen zur Erweiterung der Wasserversorgung im

Gemeindegebiet (Herstellung eines Ringschlusses und Verbesserung der Löschwasserversorgung), nach Vorgabe und Bewilligung der Wasserrechtsbehörde laut den Projektunterlagen.

- 9 Stimmen für den Antrag:
- 0 Stimmen gegen den Antrag:
- 0 Stimmenthaltungen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag ist somit angenommen

# 7.) Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2018.

Zu <u>Punkt 7.) der Tagesordnung</u> wird erläutert, dass die Friedhofsgebührenverordnung vom 10. Dezember 2018 aufgeboben werden muss. Laut der Neufassung des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist eine privatrechtliche Einhebung der Gebühren vorgesehen. Die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch fassen dazu auf Antrag des Herrn Vorsitzenden folgenden einstimmigen

#### Beschluss:

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kleinmürbisch vom 10.12.2018 wird aufgehoben.

- 9 Stimmen für den Antrag:
- 0 Stimmen gegen den Antrag:
- 0 Stimmenthaltungen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag ist somit angenommen

# 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschreibung von Friedhofsgebühren.

Zu <u>Punkt 8.) der Tagesordnung</u> erklärt der Herr Vorsitzende, dass es notwendig ist aufgrund der Aufhebung der Friedhofsgebührenverordnung neue Tarifsätze für die Einhebung der Gebühren zu beschließen. Nach kurzer Beratung fassen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch auf Antrag des Herrn Vorsitzenden folgenden einstimmigen

#### Beschluss:

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag		€	60,00
2. Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber .		€	120,00
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag			
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag			
5. Aschengrabstellen für einfachen Belag		€	60,00
6. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag		.€	120,00

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leichen ist eine Tagesgebühr von € 30,00 zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

- 9 Stimmen für den Antrag:
- 0 Stimmen gegen den Antrag:
- 0 Stimmenthaltungen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag ist somit angenommen

9.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Absichtserklärung zur Co-Finanzierung für die Phase 2 der KLAR! ökoEnergieland.

Im März dieses Jahres hat die Gemeinde Kleinmürbisch die Teilnahme an der KLAR! KlimawandelAnpassungsModellRegion "Das ökoEnergieland" mittels Unterstützungserklärung und Absichtserklärung zur Co-Finanzierung zugesagt. Derzeit befinden wir uns in der Phase 1. Für die zweijährige Phase 2 – "Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen", welche im kommenden Frühjahr startet, wird ein Gemeinderatsbeschluss benötigt, in welchem die Teilnahme an der Umsetzungsphase sowie die Co-Finanzierung des Eigenmittelanteiles der Gemeinde zugesagt wird.

Der Eigenmittelanteil für die Phase 2, welche je zur Hälfte im Jahr 2020 und 2021 zu leisten ist, beträgt für die Gemeinde für die kommenden zwei Jahr je EUR 622,25. Nach kurzer Diskussion fassen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch auf Antrag des Herrn Vorsitzenden zu Punkt 9.) der Tagesordnung folgenden

#### Beschluss:

Die Gemeinde Kleinmürbisch unterstützt das Europäische Zentrum für Erneuerbare Energie Güssing GmbH (EEE), Klimawandel-Anpassungs-Modellregion mit einer finanziellen Beteiligung an den Projektkosten für das

Jahr 2020 - € 622,25 Jahr 2021 - € 622,25

- 8 Stimmen für den Antrag: SPÖ und ÖVP
- 1 Stimmen gegen den Antrag: FPÖ
- 0 Stimmenthaltungen:

Der Antrag ist somit angenommen.

10.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Richtlinien (allgemeinen Förderrichtlinien) für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine und Vereinigungen

Bei der letzten stattgefundenen Gebarungsprüfung seitens der Landesregierung wurde angeraten, Richtlinien für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine und Vereinigungen zu beschließen ("Förderrichtlinien").

Amtsleiterin Barbara Dragosits hat diese Förderrichtlinien laut Muster vom Amt d. Bgld. Landesregierung, Abt. 2, Zahl: A2/G.G1049-10000-2-2018, vorbereitet. Dieser Entwurf wurde den Fraktionsvorsitzenden im Vorfeld zur Ansicht übermittelt. Nach kurzer Beratung werden folgende Richtlinien von den Gemeinderäten der Gemeinde Kleinmürbisch auf Antrag des Herrn Vorsitzenden zu Punkt 10.) der Tagesordnung einstimmig beschlossen:

Richtlinien der Gemeinde Kleinmürbisch für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine und Vereinigungen ("Förderrichtlinien")

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2019 werden nachstehende Richtlinien der Gemeinde Kleinmürbisch für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine und Vereinigungen ("Förderrichtlinien") erlassen.

## 1. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorgesehenen Fördermitteln und sonstigen Hilfeleistungen. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt.

## 2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Voranschlagsbeträge des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) der Gemeinde Kleinmürbisch. Die Art der Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen als Grund- (zB laufende Aufwendungen, Betriebskosten) und/oder Projektförderung (zB Projekte, Veranstaltungen, Infrastruktur) und/oder von sonstigen Hilfeleistungen (zB unentgeltliches Überlassen von Räumlichkeiten und Anlagen) erfolgen.

## 3. Förderwerber und Förderwürdigkeit/Förderkriterien

#### Als Förderwerber kommen in Betracht:

Ortsansässige Vereine und Vereinigungen, welche in erster Linie kulturelle, soziale und sportliche Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Gemeinde Kleinmürbisch und seiner Bewohner liegen (Vereinsförderung).

Besonders förderungswürdig sind Jugendvereine und Jugendvereinigungen.

#### Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- Freiwillige Feuerwehren
- Politische Parteien
- Religionsgemeinschaften

## 4. Fördergrundsätze

Die Förderungen stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kleinmürbisch dar und werden im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderungen können je nach Haushaltslage der Gemeinde erhöht oder gekürzt werden. Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, die Anträge sind an die Gemeinde zu richten.

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist auf Verlangen der Gemeinde durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

#### 5. Förderablauf

## a) Förderantrag

Jeder Antrag auf Zuerkennung einer Subvention, einer Förderung oder eines Zuschusses ist schriftlich im Gemeindeamt einzubringen und hat eine Begründung für das Förderansuchen zu enthalten. Die Förderung ist jährlich bis spätestens 01. Oktober für das Folgejahr zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat

## b) <u>Förderabwicklung</u>

Die Gemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers sowie der beabsichtigten/umgesetzten Vereinsaktivitäten oder vorgebrachten Fördergründe. Die Gemeinde behält sich dazu ausdrücklich das Einsichtsrecht in die Bücher und die Mitgliederverzeichnisse der Vereine/Vereinigungen sowie das Prüfungsrecht hinsichtlich ihrer finanziellen Förderwürdigkeit und Leistungsfähigkeit vor. Nach erfolgter Beurteilung des Förderansuchens führt die Gemeinde das Förderansuchen den entscheidungsbefugten Organen (Gemeinderat, Vorstand, Bürgermeister) zur positiven oder negativen Erledigung zu.

Eine positive Erledigung (Zuerkennung der Förderung) erfolgt

- bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen gemäß den gegenständlichen Subventionsrichtlinien oder
- auf Basis eines gesondert eingeholten, positiven Gemeinderatsbeschlusses.

Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

Die Vereine sind verpflichtet, Ihre Mitglieder nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogenen Daten an die Gemeinde Kleinmürbisch zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens des Vereines weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens vom Verein an die Gemeinde übermittelt werden.

Im Übrigen ist ein Verein verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Gemeinde gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

# c) Genehmigung und Auszahlung der Förderung

Die Zuerkennung der Subvention an die Förderwerber im Sinne dieser Förderrichtlinien

 bis zu einem Wert von € 500,00 pro Förderung (Einzelfall) obliegt dem Bürgermeister (§ 25 Abs. 2 Z 7 Bgld. GemO 2003) und

- ab einem Wert von € 500,01 bis zu einem Wert von € 5.000,00 pro Förderung (Einzelfall) dem Gemeindevorstand (§ 24 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003).
- Über die Zuerkennung von Förderungen, die den Wert von € 5.000,00 pro Einzelfall übersteigen, entscheidet der Gemeinderat.

Die genehmigten Subventionen werden möglichst zeitnah zu Auszahlung gebracht.

# d) Zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch

Die Gemeinde behält sich die Prüfung der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme anhand der Originalrechnungen und –kontoauszügen vor.

Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die zuerkannten Fördergelder an die Gemeinde zurückzuerstatten sind.

#### 6. Inkrafttreten

Die Subventions- und Förderrichtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft.
Die Subventionen für das Jahr 2020 können bis spätestens 31.03.2020 beantragt werden.

11.) Beratung und Beschlussfassung über einen möglichen Um- und Zubau eines Veranstaltungsraumes (Bauhof alt).

Der Herr Vorsitzende erklärt <u>zu Punkt 11.) der Tagesordnung</u>, dass schon in den letzten Gemeinderatssitzungen sowie in der Bürgerversammlung ausführlich zu diesem Thema diskutiert und informiert wurde. Hierzu erläutert der Herr Vorsitzende nochmals folgende Kostenaufstellung:

# Kostenschätzung Netto

# Variante I:

Umbauarbeiten bestehendes Objekt inkl. Fenster und Türen samt Vorplatz

Fa. Gaal: Umbau Beton, Mauerwerk, Vorplatz, Boden, Isolierung, Innenwände € 97.033,-

Z+H Weber aus Holz inkl. Isolierung und Fa. Gaal € 84.934,-

## Variante II:

Umbauarbeiten bestehendes Objekt und Zubau mit Vorplatz:

Fa. Gaal Beton- Mauerwerkvariante € 176.802,-

Z+H Weber und Fa. Gaal - Holzbau auf Betonfundamenten € 142.506,-

Laut des Herrn Vorsitzenden würden für die Variante 2 seitens des Landes ca. € 200.000,00 an Förderungen ausbezahlt werden, wobei die Variante 1 nicht gefördert wird.

Der Herr Vizebürgermeister Wolfgang Wolf schlägt vor, dieses Projekt vorerst ruhen zu lassen, jetzt vor Weihnachten nichts zu überstürzen und im kommenden Jahr nochmals in Ruhe darüber zu reden.

Der Gemeindekassier Edmund Hamerl schlägt vor, eine Variante 3 (am Spielplatz beim Clubhaus) anzudenken, zu planen und hierfür eine Kostenschätzung einzuholen. Herr Gemeinderat Zax Michael berichtet, dass eine 200 m² große Halle (isoliert) ca. € 120.000,00 kosten würde. Die Küche sowie die Sanitäranlagen könnten beim bestehenden Clubhaus mitgenutzt werden und sollten bei Planung einer Halle am Spielplatz miteinbezogen werden. Nach eingehender Diskussion fassen die Gemeinderäte der Gemeinde Kleinmürbisch zu Punkt 11.) der Tagesordnung auf Antrag des Herrn Vorsitzenden nachstehenden

#### Beschluss:

Die Gemeinde Kleinmürbisch spricht sich für die Schaffung eines Veranstaltungsraumes (Um- und Zubau beim Bauhof alt) laut Planentwurf von Herrn Architekt Walter Neubauer (Variante 2 – "groß") aus.

4 Stimmen für den Antrag: SPÖ

5 Stimmen gegen den Antrag: ÖVP, FPÖ

0 Stimmenthaltungen:

Der Antrag ist somit abgelehnt.

## 12.) Allfälliges

Zu Punkt 12.) der Tagesordnung - Allfälliges fragt der Gemeinderat Frisch Franz an, ob es schon eine Endabrechnung für den Bauhof neu gibt. Der Herr Vorsitzende erklärt, dass eine Abrechnung seitens der OSG eingelangt ist und in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird. Der Herr Vizebürgermeister Wolfgang Wolf fragt an, ob seitens der Gemeinde Kleinmürbisch Kostenbeiträge für das Adventkonzert in der St. Emmerichskirche an Frau Breitebner getätigt wurden. Der Herr Vorsitzende berichtet hierzu, dass sich die Gemeinde Kleinmürbisch mit € 100,00 an diesem Konzert beteiligt hat. Der Gemeinderat Kurta Christian informiert, dass die in den letzten Tagen getätigten kleinflächigen Asphaltierungsarbeiten bei Hausnummer 27 eventuell bei Problemen beim Winterdienst führen könnten. Leider wurden diese Arbeiten nicht einwandfrei durchgeführt, was eventuell dazu führt, dass der Schneepflug beim Winterdienst diese Asphaltschicht wieder aufkratzt. Seitens der Güterwegabteilung sind auch die für November geplanten Fugensanierungen Abschließend ausständig. wünschen der Herr Vorsitzende auch der Herr als Vizebürgermeister allen Anwesenden gesegnete Weihnachten und bedanken sich für die gute Zusammenarbeit.

Die nächste Gemeinderatssitzung ist Mitte März geplant.

Nachdem nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Herr Vorsitzende die Sitzung.

Diese Niederschrift besteht aus 13 Seiten vorgelesen-genehmigt-unterschrieben

Kleinmürbisch, am 16. 12. 2019

Gemeinderat

Gemeinderat

Bürgermeister

Schriftführerin